



Tippgeberprovision - Ihre Empfehlung lohnt sich!

Das Prozedere ist eigentlich ganz einfach, Sie empfehlen uns ein Objekt (Eigentümer) das wir nicht kennen und welches auch nicht vermarktet wird.

Wir bekommen den Alleinauftrag und vermitteln das Objekt.

Dafür erhalten Sie eine Provision von bis zu 10% unserer netto-Makler-Provision.

Kleingedrucktes/Gesetzgeber/Fiskus:

Was ist wichtig, damit Sie Anspruch auf die Tippgeberprovision haben?

Einmal können wir natürlich nur verprovisionieren, was für uns auch neu ist. Das Objekt darf also nicht bereits in unserem System hinterlegt sein und ist „Off-Market“ sprich das Haus/Wohnung/Gewerbeinheit/Grundstück wird noch nicht vermittelt oder öffentlich zum Verkauf angeboten (Internet, facebook, ebay-Kleinanzeigen, Zeitung, Flyer oder ähnliches)

Vorzugsweise befindet sich die Immobilie in unserem Haupteinzugsgebiet (Mannheim, Ludwigshafen, Rhein-Pfalzkreis, Weinstraße Süd, Heidelberg, Rhein-Neckar +10km) je nach Objekt und Lage auch mal etwas weiter weg.

Sie dürfen zwar mit dem Verkäufer verwand aber **kein Ehe- oder Lebenspartner des Eigentümers** der betreffenden Immobilie sein.

Ansonsten können Sie als Tippgeber mit dem Eigentümer der Immobilie bekannt, befreundet oder verschwägert sein.



Nach erfolgter Übermittlung durch Sie (vorzugsweise persönlich, telefonisch oder per Mail) überprüfen wir Ihren Tipp besprechen und vereinbaren alles weitere (zu Ihrer Sicherheit natürlich schriftlich durch eine Tippgebervereinbarung) und kontaktieren den Eigentümer.

Nach Abschluss des Kaufvertrags (notarielle Beurkundung und Eingang der Gesamtprovision auf unserem Geschäftskonto) überweisen wir Ihnen die Tippgeber-Provision direkt auf Ihr Konto.

Wichtig ist natürlich noch, daß Ihr Tipp rechtmäßig erfolgt ist und nicht auf unlautere Maßnahmen (wie z.B. Täuschung, unzulässige Kaltakquise o.ä.) zurückzuführen war.

Noch wichtig zu wissen:

Sie müssen die Provision als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG versteuern! (Es sei denn es wäre weniger als 256€/Jahr)

Ihre Provision kann auch umsatzsteuerpflichtig werden, wenn Sie öfter als gelegentlich Tippgeberprovisionen erhalten. Teilen Sie und das dann bitte mit, damit Ihre Provision umsatzsteuerlich korrekt überwiesen werden kann.

Ausserdem müssen wir den Datenschutz wahren! Vergewissern Sie sich also bitte, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten der Person (dem Eigentümer des Objekts) zulässig ist, Sie/wir die Erlaubnis haben, diese auch zu kontaktieren.